



Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern-Rügen

über den Widerruf der Allgemeinverfügungen vom 13. November 2020 und 26. Januar 2021 zur Ausführung des öffentlich-rechtlichen Hausrechtes

Nach § 28 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der Fassung vom 18. November 2020 sowie der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) vom 23. April 2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 2021 und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) vom 25. Juni 2021 wird für das Gebiet des Landkreises Vorpommern-Rügen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Allgemeinverfügungen vom 13. November 2020 und 26. Januar 2021 zur Ausführung des öffentlich-rechtlichen Hausrechtes werden widerrufen.
2. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 VwVfG M-V am 05. Juli 2021 durch Veröffentlichung im Internet (<https://www.lk-vr.de/Hinweise/Bekanntmachungen/>) als bekannt gegeben und tritt am Tag nach der Bekanntmachung, damit am **06. Juli 2021**, in Kraft.

Begründung

Rechtsgrundlage des Widerrufs der Allgemeinverfügung zur Ausführung des öffentlich-rechtlichen Hausrechtes sind die Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) vom 23. April 2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 2021, und die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) vom 25. Juni 2021 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 VwVfG M-V. Als Ausgangsbehörde bin ich auch für den Widerruf der Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

Nach § 49 Abs. 2 VwVfG M-V darf ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft u.a. nur widerrufen werden, wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen oder im Verwaltungsakt vorbehalten ist (§ 49 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG M-V).

Diese tatbestandlichen Voraussetzungen des § 49 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG sind vorliegend erfüllt. Bei den widerrufenen Allgemeinverfügungen vom 13. November 2020 und 26. Januar 2021

Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Kontaktdaten
T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de



Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE43 1505 0500 0000 0001 75
BIC: NOLADE21GRW

Sprechzeiten Bürgerservice
Montag 08:00-12:00 Uhr
Dienstag 08:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 08:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
Freitag 07:00-12:00 Uhr



handelt es sich um rechtmäßig aufgrund des Hausrechts, der Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V und zur Änderung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung vom 22. Januar 2021 und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.01.2010 V1) erlassene Verwaltungsakte.

Der Widerruf ist in der Allgemeinverfügung vom 13. November 2020 unter Ziff. 5 vorbehalten worden und erstreckt sich auch auf die Allgemeinverfügung vom 26. Januar 2021, da es sich hierbei um die 1. Änderung der Allgemeinverfügung vom 13. November 2020 handelte.

Durch die Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) am 25. Juni 2021 und die Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) vom 23. April 2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 2021, sind die mit den Allgemeinverfügungen vom 13. November 2020 und 26. Januar 2021 angeordneten Maßnahmen auch angesichts der aktuellen Infektionslage gelockert bzw. landesgesetzlich geregelt worden.


Der Widerruf der Allgemeinverfügungen vom 13. November 2020 und 26. Januar 2021 ist damit geeignet, erforderlich und angemessen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Es besteht ein dringendes öffentliches Interesse daran, dass der Widerruf bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens vollziehbar ist, damit die sich aus der Änderung der Verordnungen ergebenden Lockerungen kurzfristig umgesetzt werden können und nicht für die Dauer eines Rechtsbehelfsverfahrens weiter aufrechterhalten würden. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war daher geboten.

Nach § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG M-V gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes, dass dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekanntgegeben gilt. Um eine zügige Lockerung zu ermöglichen, wurde von der Möglichkeit des § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG M-V Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat-, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen einzulegen.


Dr. Stefan Kerth
Landrat



Stralsund, 05. Juli 2021